## **RATGEBER**

## **Erbvertrag und Testament**

Wir sind eine typische Patchwork-Familie: Meine Mutter hat nach dem Tod unseres Vaters nochmals geheiratet. Auch ihr zweiter Ehemann brachte zwei Kinder in die Ehe mit. Insgesamt sind wir also vier Nachkommen. Meine Mutter hat mit meinem Stiefvater einen Erbvertrag geschlossen. In diesem haben sich die Ehegatten gegenseitig versprochen, dass im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten das ganze Vermögen zu gleichen Teilen an die Kinder geht. Meine Mutter ist vor ein paar Jahren, mein Stiefvater kürzlich verstorben. Wir haben ein Testament entdeckt, in welchem er seine Kinder auf den Pflichtteil setzt und auch uns nur drei Viertel unseres Anteils gemäss Vertrag ausrichtet. Einen Viertel seines Vermögens hat er einer sozialen Institution zugewendet. Geht das?

A. V. aus C.

Der Testator kann sein Testament jederzeit ändern oder widerrufen. Der Erbvertrag dagegen bindet die Parteien. Wer einen Erbvertrag abschliesst, kann deshalb nicht ohne Weiteres auf diesen Vertrag zurückkommen, sondern diesen nur schriftlich mit seinem Vertragspartner aufheben. Immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt die Frage, gegenüber wem die Vertragsparteien gebunden sind. Das Bundesgericht hat dazu entschieden, dass dann eine bindende Klausel im Erbvertrag vorliegt, wenn diese Klausel der Vertragspartnerin des Erblassers einen Vorteil bringt und sie deshalb ein Interesse daran hat, dass der Vertrag erfüllt wird (sogenannte Interessentheorie). Im hier vorliegenden Fall ist Ihre Mutter die Vertragspartnerin des Erblassers. Und sie hat mit ihrem Ehemann diesen Erbvertrag geschlossen, damit namentlich Sie als ihre Nachkommen beim Tod des zweiten Ehegatten zu gleichen Teilen das gesamte Vermögen bekommen. Als diejenige Partei, die zuerst verstorben ist,

hat ihre Mutter ein Interesse daran, dass diese erbvertragliche Bestimmung durchgesetzt wird, weil Sie als ihre eigenen Nachkommen davon profitieren. Ihnen gegenüber ist damit der Erbvertrag bindend, und Ihr Stiefvater hat gegen diese bindende Anordnung verstossen, indem er einen Viertel seines Vermögens anderweitig vergeben hat. Ihr Bruder und Sie haben also Anspruch darauf, dass Sie gemeinsam die Hälfte des gesamten Nachlasses bekommen. Damit Sie diesen erhalten, müssen Sie das später erlassene Testament anfechten. Hierfür haben Sie ein Jahr seit Kenntnisnahme der Rechtsverletzung durch das Testament Zeit.

Anders sieht die Situation für die Nachkommen Ihres Stiefvaters aus: Ihr Stiefvater ist gegenüber den eigenen Nachkommen nicht gebunden, und er darf mit einem Testament seine Nachkommen auf den Pflichtteil setzen. Statt der Hälfte erhalten ihre Stiefgeschwister somit nur drei Achtel des gesamten Vermögens. Ein Achtel geht an die soziale



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht, Chur.

Institution, wie dies Ihr Stiefvater letztwillig angeordnet hat. Eine definitive Antwort ist freilich nur dann möglich, wenn Testament und Erbvertrag sorgfältig geprüft worden sind, weil vieles von der konkreten Wortwahl abhängen kann.

## **■ TIPPS AUS DER PRAXIS**

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.

ANZEIGE

